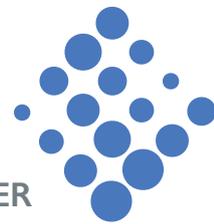




IHR
STEUER
BERATER

Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

HAGER • ROHNERT
STEUERBERATER



Preußenstraße 19 Losheimer Straße 16
66111 Saarbrücken D-66709 Weiskirchen
Telefon: 0681/976197-0 Telefon: 06876/9105-0
Telefax: 0681/976197-11 Telefax: 06876/9105-15
email: steuerberater@hager-rohnert.de email: steuerberater@hager-rohnert.de
www.hager-rohnert.de www.hager-rohnert.de

Haushaltsscheckverfahren

mit Haushaltsscheck-Formular

Wie Privathaushalte ihre Haushaltshilfe ganz unbürokratisch anmelden

Der Gesetzgeber hat für die Anmeldung von Haushaltshilfen, die regelmäßig nicht mehr als 520 Euro im Monat (bis 30.9.2022 = 450 Euro) verdienen, ein besonders unkompliziertes Verfahren entwickelt. Minijobs sind von den Privathaushalten mit dem sogenannten Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Es handelt sich hierbei um ein Formular, das alle erforderlichen Abfragen auf einem Blatt zusammenfasst.

Es ist von dem Privathaushalt als Arbeitgeber und der Haushaltshilfe als Arbeitnehmer zu unterschreiben und anschließend an die Minijob-Zentrale zu schicken. Der Haushaltsscheck ist auch bei allen Änderungen und bei der Abmeldung zu verwenden.

Das Haushaltsscheck-Formular steht Ihnen interaktiv unter

https://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/05_hhs_online/secure/InhaltsNav_node.html

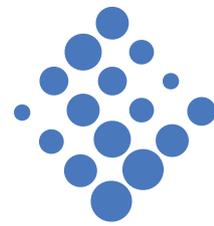
als Download oder im Anhang als PDF-Datei zur Verfügung.

Was passiert nach der Anmeldung bei der Minijob-Zentrale?

Wenn die Minijob-Zentrale den Haushaltsscheck erhält, übernimmt sie alle Pflichten, die normalerweise vom Arbeitgeber zu erfüllen sind. Sie meldet die Haushaltshilfe bei der gesetzlichen Unfallversicherung an, leitet die Abgaben an die Sozialversicherung weiter und führt die Pauschsteuer an die Finanzverwaltung ab.

Sie erstellt alle erforderlichen Meldungen sowie Bescheinigungen. An zwei festen Stichtagen, dem 15. Januar und 15. Juli bucht sie die fälligen Abgaben für die vorangegangenen sechs Kalendermonate vom Konto des Privathaushalts ab. Der Privathaushalt selbst braucht sich um nichts zu kümmern.

Nach Abbuchung der Beiträge stellt die Minijob-Zentrale dem Privathaushalt als Arbeitgeber eine Steuerbescheinigung aus, mit der er den Steuerabsetzbetrag gegenüber dem Finanzamt unmittelbar geltend machen kann.



Sonderfall Kinderbetreuung

Beschränkt sich das Tätigkeitsfeld eines geringfügig Beschäftigten auf die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, kann der Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung entstehenden Aufwendungen bei der Einkommenssteuererklärung als Sonderausgabe geltend machen.

Für die Anerkennung als Sonderausgabe ist Voraussetzung, dass das zum Haushalt gehörende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Sonderausgabe sind 2/3 der gesamten Betreuungskosten absetzbar, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Kind. Soweit Betreuungskosten als Sonderausgabe geltend gemacht werden können, entfällt die Möglichkeit, die Einkommenssteuer um 20 % (maximal 510 Euro pro Jahr) zu mindern.

Die Vorteile der Anmeldung bei der Minijob-Zentrale: Haushaltshilfen, die als Arbeitnehmer in Privathaushalten gegen ein Entgelt von bis zu 450 Euro im Monat beschäftigt sind, muss der Arbeitgeber zur Sozialversicherung anmelden.

Erfüllt er diese Pflicht, handelt er legal und er begeht keine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Die Anmeldung ist aber auch ein Gebot der Fairness gegenüber der Haushaltshilfe. Ab dem ersten Arbeitstag besteht voller Unfallversicherungsschutz. Sollte wirklich mal ein Arbeits- oder Wegeunfall passieren, was gerade in Privathaushalten häufiger vorkommt als man denkt, leistet die gesetzliche Unfallversicherung uneingeschränkt. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung übersteigen hierbei die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Selbstbeteiligungen wie bei Arznei- oder Hilfsmitteln oder bei Fahrkosten fallen nicht an.

Bei illegaler Beschäftigung hingegen kann die Unfallversicherung Privathaushalte im Falle eines Unfalls für die entstandenen Behandlungskosten in Regress nehmen.

Darüber hinaus entschädigt die Rentenversicherung die Beschäftigungszeiten der Haushaltshilfe bei einer späteren Rentenzubilligung entsprechend der Beitragsleistung.

Die Haushaltshilfe kann sich auch für die volle Rentenversicherungspflicht entscheiden, wodurch sie Anspruch auf das gesamte Leistungspaket der Rentenversicherung erwirbt oder aufrechterhält.